



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 05 der „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 18.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.07.2023 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 05 der „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 18.01.2023 /3/ mit Grüneinträgen auf den Blättern 4 und 13 sowie unter Nebenbestimmungen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bei der nächsten Revision der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ /3/ ist die Benennung des Probenaufbereitungscontainers auf der 490-m-Sohle textlich anzupassen, mit anderen Betriebsunterlagen zu harmonisieren und eine Vereinheitlichung der Bezüge von „Seite“ auf „Blatt“ vorzunehmen. (Auflage)
2. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche der Schachtanlage Asse II“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

Datum
27. März 2024

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0376/00

Mein Zeichen
9A 9160/2#0764

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

**Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:**
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 008/2023: Revision der „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand 16.07.2021 und des „Wetterführungs- und Feuerlöschplans“ aufgrund des Wegfalls des Überwachungsbereiches „Strecke zum Abbau 9/750“ auf der 725-m-Sohle, Az.: 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0376/00 vom 28.07.2023.
 - /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand 16.07.2021 und des „Wetterführungs- und Feuerlöschplans“ aufgrund des Wegfalls des Überwachungsbereiches „Strecke zum Abbau 9/750“ auf der 725-m-Sohle, BGE-SZ-KZL: 9A/65221000/-/-/DA/AY/2655/00, Stand: 04.07.2023, vorgelegt mit /1/.
 - /3/ BGE, Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II, BGE-SZ-KZL: 9A/65210000/-/-/LRA/WA/0002/05, Stand: 18.01.2023, vorgelegt mit /1/.
 - /4/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II, Bescheid 1/2010 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Az.: 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.
 - /5/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II, Bescheid 1/2011 – Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG) Faktenerhebung Schritt 1, Az.: 43-40326/8/19, vom 21.04.2011.
 - /6/ BFS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Stand: 11.08.2014, BFS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/02.
 - /7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 008/2023, Rev. 00, Revision der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II, Stand 16.07.2021, ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT-Md, vom 12.03.2024.
- b. Mit dem Schreiben /1/ wurde mir die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 008/2023 /2/ sowie die Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ /3/, Stand vom 18.01.2023 zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Ich bin in dieser Angelegenheit als atomrechtliche Aufsicht gem. § 23 d Nr. 2 AtG zuständig. Gemäß des Genehmigungsbescheids 1/2011 /5/ ist die Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II dem atomrechtlichen Änderungsverfahren für Genehmigungsunterlagen zu unterziehen. Bei strahlenschutzrelevanten Änderungen der Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II ist diese dem Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Änderungen der Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II ohne strahlenschutzrelevanz sind dem Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung anzuzeigen. Nach Änderung des AtG

durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

- a. Gemäß Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 /6/ ist bei Änderungen an Genehmigungsunterlagen ein Zustimmungsverfahren durchzuführen. Bei /3/ handelt es sich um eine Genehmigungsunterlage. Es liegt eine Veränderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen vor, weil der neue Zustand vom in der Genehmigungsunterlage festgestellten Umfang abweicht. Diese Veränderung stuft ich als nicht wesentlich ein, da die vorgenommenen Änderungen an /3/ nach Art und/oder Umfang nicht geeignet erscheinen, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren und deswegen „sozusagen die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen“.

b. Zu Ziffer I.1:

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 05 der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachanlage Asse II“, Stand: 18.01.2023 /3/ mit Grüneinträgen auf den Blättern 4 und 13 sowie unter Nebenbestimmungen (II.) stattgebe.

Die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere beruht das Gutachten auf dem anerkannten Stand der Wissenschaft, berücksichtigt die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde meines Sachverständigen zu zweifeln, bestehen nicht.

Zu Ziffer I.2:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.1:

Die Begriffsharmonisierung des Probenvorbereitungscontainers in Probenaufbereitungscontainer ist aufgrund der Bezeichnung in anderen Unterlagen sowie im Zuge des Entfalls des Probenaufbereitungsraums auf der 750-m-Sohle im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Probenaufbereitungscontainers auf der 490-m-Sohle erforderlich. Um eine einheitliche Konsistenz innerhalb der eingereichten Unterlagen zu gewährleisten, ergeht die Auflage unter Ziffer II.1.

Zu Ziffer II.2:

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Prüfanweisung der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter der Ziffer II.2 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweis

Die Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung“ ist bei der nächsten Überarbeitung in die Unterlage „Strahlenschutzanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung“ als mitgeltende Unterlage aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

